

Bescheinigung

der Schule/des Ausbildungsbetriebes



Die Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten ist nachzuweisen. In den Fällen von B 4.7.3. Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in Fällen des Buchstaben h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass eine der Voraussetzungen der Buchstaben a) bis h) gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Die Schülermonatskarten sind nur in Verbindung mit dem Nachweis gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind die Schülermonatskarten und der Nachweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Personen unter 15 Jahren haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten werden nur für die Zonen ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten im Bereich des VPE:

Name Vorname

Adresse

besucht bei uns den Unterricht/steht bei uns in Ausbildung und ist damit berechtigt, gemäß der VPE-Tarif-Bestimmungen B 4.7.3 (siehe unten) Schülermonatskarten zu nutzen bis zum

Datum Schul-/Ausbildungsende

Schul-/Ausbildungsort

Ggf. Berufsbezeichnung gemäß Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe

X

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule/des Ausbildungsbetriebes (Diese Bescheinigung gilt längstens ein Jahr und ist auf Verlangen bei einer Fahrkartenkontrolle vorzuzeigen.)

Auszug aus den VPE-Tarifbestimmungen:

B 4.7.3 Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende

Die Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre).

Nach dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab 15 Jahre) gilt die Schülermonatskarte nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerausweis oder einem Nachweis der Bildungs- oder sonstigen Einrichtung, die unter Punkt a) bis h) fällt. Sie wird laut den gesetzlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ausgegeben an:

- Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landesvolkshochschulen).
- Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
- Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.

- Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne § 26 BBiG stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des BBiG bzw. § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden.
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
- Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- Beamtenanwärter/-innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD).